
Ein Wort voran.

Wir warfen hier ein Problem auf, dessen Lösung sehr interessant ist, und wirklich viele angesehene Staatsmänner beschäftigt. Wir beantworten aber die Frage eben so, wie sie vorgelegt wurde, nämlich in ihrer Allgemeinheit, und können uns also nicht auf bestimmte Länderverfassungen oder andere individuelle Umstände einlassen.

Der Kaiserliche Minister bey den westphälischen Friedensunterhandlungen, Graf von Trautmannsdorf hatte ganz Recht, wenn er das Antworten auf generelle Fragen bey wichtigen Gegenständen für sehr bedenklich erklärte.

Auch wir fühlen das Schwierige — das Bedenkliche, und sehen uns durch dieses unangenehme Gefühl bestimmt, einige Prämissen voranzuschicken. —

Wenn wir die oben aufgeworfene Frage hier in Erwägung ziehen, so betrachten wir den ganzen Gegenstand nur nach seiner allgemeinen Ansicht, und fragen also eigentlich so: Sind überhaupt Souveränität und Landschaft zwey so diverse Begriffe, daß, wenn ich mir einen Souverän denke, ich mir nicht

auch zugleich neben diesem Landstände denken kann, so zwar, daß Souveränität eine so absolut abstoßende Kraft ist, daß da, wo sie herrscht, keine Existenz einer Landschaft möglich ist? — Wir nehmen demnach auf individuelle Konkurrenten, die nicht überall, sondern entweder nur in speciellen Fällen, oder bey partikulären Staaten eintreten, keine Rücksicht. —

Auch wollen wir, wenn wir behaupten, daß sich jene zwey Begriffe recht friedlich miteinander vertragen, keineswegs dadurch ausfagen, daß die Landstände nicht aufgehoben werden dürfen; denn die Verträglichkeit eines Gegenstandes mit dem andern, begründet für jenen noch kein absolutes Recht auf Permanenz. Es können die Landstände dem Begriffe der Souveränität der Landesherren nicht widersprechen, und doch dieser berechtigt seyn, die Landstandsrechte zu vernichten, weil z. B. das Daseyn dieser oder jener Landstände sich auf keine rechtliche Akte, sondern nur auf falsche Voraussetzungen, oder auf eine Conzession irgend eines Regierungsvorgängers gründet, die dieser nach den bestehenden Haus- und Familienstatuten, oder aus andern Gründen nicht rechtsgültig erteilen konnte. — Kurz! wir verwahren uns hiemit feyerlich gegen alle Mißdeutung unserer Sätze, und beginnen erst, nach dieser höchst nöthigen Protestation, die Auflösung des aufgeworfenen Problems.